Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

EINGEGANGEN 2 0. JAN. 2020

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Landrat des Landkreises Ammerland
Herrn Jörg Bensberg
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede

REFERAT PG SGB II
BEARBEITET VON Steffen Lorenz

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-6934
FAX +49 30 18 527-1577
E-MAIL pruefgruppe-sgbii@bmas.bund.de
DE-MAIL poststelle@bmas.de-mail.de
INTERNET www.bmas.de

Berlin, 16. Januar 2020
AZ PG SGB II - 04612/01

Prüfung der Jahresabrechnung 2018 nach § 6b Abs. 4 SGB II
Ihre Jahresabrechnung 2018, das dazugehörige Schreiben vom 29. Mai 2019 mit den entsprechenden Anlagen sowie Ihren Ergänzungen im Rahmen der Prüfung

Sehr geehrter Herr Landrat,

das Bundesministerium für Arbeit und Soziales prüfte gemäß § 6b Abs. 4 SGB II in Verbindung mit § 1 der Verwaltungsvereinbarung Ihre im Rahmen der Trägerschaft nach §§ 6a, 6b Abs. 1, 2, 4 SGB II für das Jahr 2018 erstellte Abrechnung. Für Ihre Unterstützung und die Zusammenarbeit in diesem Zusammenhang bedanke ich mich.

Die Prüfung erfolgte als Plausibilitätsprüfung. Grundlage waren die von Ihnen übermittelten Unterlagen. Sie erfolgte zu den Titeln:

1. Abrechnung der Ausgaben für das Arbeitslosengeld II
2. Abrechnung der Ausgaben für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit
3. Abrechnung der Ausgaben für Verwaltungskosten.

Die Prüfung wurde mit nachfolgendem Ergebnis abgeschlossen.

1. Arbeitslosengeld II (Titel 681 12)

1.1 Finanzielle Beanstandungen

Die Prüfung im Titel „Arbeitslosengeld II" führte zu keinen finanziellen Beanstandungen.

1.2 Tabellarische Aufstellung

Die durch den Bund anerkannten Ist-Ausgaben für den Titel 681 12 stellen sich wie folgt dar:

Finanzmittel 2018 (alle Angaben in Euro)		**Ist-Ausgaben lt. Jahresabrechnung**	**Ist-Ausgaben nach Prüfung**
Abruf 2018 (lt. HKR)	21.120.100,00		
Verrechnungsbetrag aus Vorjahr	- 0,03		
Saldo	21.120.099,97	20.951.899,14	20.951.899,14
Differenz			+ 168.200,83
Einzahlung vom 17.01.2019 für 2018			- 168.744,60
Ergebnis			**- 543,77**

Der sich ergebende Betrag in Höhe von **- 543,77 Euro** ist - soweit noch nicht geschehen - im Rahmen Ihres nächsten Mittelabrufs gemäß § 30 Abs. 3 Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV) zu verrechnen.

2. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Titel 685 11)

2.1 Finanzielle Beanstandungen

Die Prüfung im Titel „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit" führte nach der Korrektur der Abrechnung der Ausgaben in den Objekten 1763 und 1789 vom 18. November 2019 zu keinen finanziellen Beanstandungen.

2.2 Tabellarische Aufstellung

Die durch den Bund anerkannten Ist-Ausgaben für den Titel 685 11 stellen sich wie folgt dar:

Objekt 1763 (klassisch)

Finanzmittel 2018 (alle Angaben in Euro)		Ist-Ausgaben lt. Jahresabrechnung	Ist-Ausgaben nach Prüfung
Abruf 2018 (lt. HKR)	3.288.506,00	3.266.150,48	3.266.150,48
Differenz			+ 22.355,52
Einzahlung vom 17.01.2019 für 2018			- 22.355,52
Auszahlung vom 27.06.2019			+ 2.865,93
Ergebnis			**+ 2.865,93**

Der sich ergebende Betrag in Höhe von **2.865,93 Euro** ist innerhalb von vier Wochen, spätestens bis zum **17. Februar 2020**, unter Angabe des Kassenzeichens **1181 1023 5011** und des Haushaltsjahres 2018, an die Bundeskasse - Dienstort Halle-, IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40, BIC: MARKDEF1860 zu überweisen.
Nach vorgenommener Einzahlung schließt das Haushaltsjahr 2018 im Objekt 1763 mit einem ausgeglichenen Ergebnis ab.

Objekt 1771 (§ 16e SGB II i. d. F. bis 31.03.2012)

Finanzmittel 2018 (alle Angaben in Euro)		Ist-Ausgaben lt. Jahresabrechnung	Ist-Ausgaben nach Prüfung
Abruf 2018 (lt. HKR)	0,00	0,00	0,00
Ergebnis			**0,00**

Das Haushaltsjahr 2018 schließt im Objekt 1771 mit einem ausgeglichenen Ergebnis ab.

Objekt 1789 (§§ 16e, 16f und 16h SGB II)

Finanzmittel 2018 (alle Angaben in Euro)		Ist-Ausgaben lt. Jahresabrechnung	Ist-Ausgaben nach Prüfung
Abruf 2018 (lt. HKR)	85.100,00	75.335,09	75.335,09
Differenz			+ 9.764,92
Einzahlungen für 2018[1]			- 12.584,28
Ergebnis			**- 2.819,36**

Der sich ergebende Auszahlungsbetrag in Höhe von **2.819,36 Euro** wird Ende Januar unter dem Verwendungszweck „Bundesbeteiligung an den Kosten für Freie Förderung/

[1] Folgende Einzahlungen wurden berücksichtigt:
- vom 17.01.2019 i. H. v. 9.764,92 Euro
- vom 25.06.2019 i. H. v. 2.819,36 Euro

110975-312554-3191000“ an die von Ihnen benannte Bankverbindung (IBAN: DE82 2805 0100 0040 4019 86) erstattet.
Nach vorgenommener Auszahlung schließt das Haushaltsjahr 2018 im Objekt 1789 mit einem ausgeglichenen Ergebnis ab.

3. Verwaltungskosten (Titel 636 13)

3.1 Finanzielle Beanstandungen

Die Prüfung im Titel „Verwaltungskosten“ führte nach der Korrektur der Abrechnung der Ausgaben für Verwaltungskosten vom 21. November 2019 noch zu folgender finanziellen Beanstandung:

Das Jobcenter hat teilweise fälschlich Kosten für Personal spitz abgerechnet, welche richtigerweise über die Personalgemeinkostenpauschale abzurechnen sind. Hierbei handelt es sich um folgende Tätigkeiten:

- OwiG
- Widerspruchssachbearbeitung

Eine spitze Abrechnung dieser Personalgemeinkosten ist nicht zulässig. Die abgerechneten Aufwendungen für die oben genannten Tätigkeiten der Mitarbeiter mit den Identifikationsmerkmalen 27044, 33158, 34367, 36276, 37610 und 37618 muss ich daher beanstanden.
Insgesamt kann ich die für diese Mitarbeiter in der Abrechnung geltend gemachten spitzen Personalkosten (§§ 10, 19 KoA-VV) sowie die nach § 9 KoA-VV in Höhe von 2,2147 Vollzeitäquivalenten abgerechneten Pauschalen nicht anerkennen. Für die oben benannten Identifikationsmerkmale ergeben sich folgende Gesamtbeträge je Abrechnungsposition:

Kostenart	Betrag in Euro
Personalkosten (§§ 10, 19 KoA-VV)	93.018,81
Personalnebenkosten (§§ 11, 20 KoA-VV)	2.055,43
Ausgaben für Versorgungszuschlag (§§ 12, 21 KoA-VV)	5.902,84
Ausgaben für Personalgemeinkosten (§§ 13, 22 KoA-VV)	18.415,89
Ausgaben für Sachkosten (§§ 14, 23 KoA-VV)	6.156,02
Insgesamt	**125.548,99**

Nach Abzug des kommunalen Finanzierungsanteils in Höhe von 19.083,45 Euro kann ich Aufwendungen in Höhe von 106.465,54 Euro nicht anerkennen.
Eine finanzielle Beanstandung ergeht hieraus im vorliegenden Fall nicht, da Sie die Personalgemeinkosten (§§ 13,22 KoA-VV) nicht bis zur Abrechnungsgrenze ausschöpfen. Eine Deckung der abgerechneten Kosten ist im vollen Umfang durch die Personalgemeinkosten (§§ 13,22 KoA-VV) möglich.

3.2 Tabellarische Aufstellung

Die durch den Bund anerkannten Ist-Ausgaben für den Titel 636 13 stellen sich wie folgt dar:

Finanzmittel 2018 (alle Angaben in Euro)		**Ist-Ausgaben lt. Jahresabrechnung**	**Ist-Ausgaben nach Prüfung**
Abruf 2018 (lt. HKR)	5.195.331,00	5.196.957,23	5.196.957,23
Differenz			- 1.626,23
Einzahlung vom 17.01.2019 für 2018			- 165,79
Auszahlung vom 27.06.2019			+ 1.829,97
Ergebnis			**+ 37,95**

Der sich ergebende Betrag in Höhe von **37,95 Euro** ist innerhalb von vier Wochen, spätestens bis zum **17. Februar 2020**, unter Angabe des Kassenzeichens **1181 1023 6012** und des Haushaltsjahres 2018, an die Bundeskasse - Dienstort Halle-, IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40, BIC: MARKDEF1860 zu überweisen.

Nach vorgenommener Einzahlung schließt das Haushaltsjahr 2018 im Titel 636 13 mit einem ausgeglichenen Ergebnis ab

3.3 Sonstige Feststellungen

Im Titel Verwaltungskosten (Titel 636 13) habe ich Aufwendungen in Höhe von 5.196.957,23 Euro anerkannt. Diese anerkannten Aufwendungen liegen über Ihrem Objektbudget gemäß Eingliederungsmittel-Verordnung 2018 inkl. unterjährig beantragter Deckungen. Das Budget bildet die Obergrenze der anerkennungsfähigen Aufwendungen, unabhängig davon, ob diese dem Grunde nach berücksichtigungsfähig wären.
Bei Ihrer Abrechnung der Verwaltungskosten konnte ich Aufwendungen in Höhe von 1.626,23 Euro über dem Objektbudget anerkennen, da diese innerhalb Ihres Budgets der gegenseitig deckungsfähigen Objekte 1763, 1789 (nur einseitig nach 1763 und 1730) und 1730 der Titel 685 11 und 636 13 von insgesamt 8.653.726,00 Euro liegen.

4. Abschlusshinweis

Ich weise darauf hin, dass ein **bedarfsgerechter Mittelabruf** nur dann vorliegt, wenn der kumulierte Übertrag (zum Jahresabschluss 2018) bezogen auf eine durchschnittliche Monatsausgabe in einem Titel bzw. Objekt um nicht mehr als einen niedrigen einstelligen Prozentsatz über- oder unterschritten wird. Der Übertrag in dem Objekt 1789 des Titels 685 11 bezogen auf eine durchschnittliche Monatsausgabe liegt deutlich oberhalb dieses Korridors. Ich bitte Sie, Ihren Mittelabruf künftig stärker an Ihrem Bedarf zu orientieren und ggf. bereits unterjährig bestehende Positivüberträge bzw. Negativvorträge frühestmöglich zu verrechnen. Im Übrigen verweise ich auf §§ 30 und 31 KoA-VV.

Die Prüfung der Jahresabrechnung 2018 erfolgte ausschließlich auf der Grundlage der vorgelegten, revisionsfähigen Unterlagen. Soweit sich nachträglich oder zukünftig (z.B. infolge einer Vor-Ort-Prüfung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales oder einer erneuten Prüfung der vorgelegten Unterlagen) Erkenntnisse ergeben, wonach in dem Haushaltsjahr 2018 vom zugelassenen kommunalen Träger zulasten des Bundes getätigte Ausgaben nicht vom Bund gemäß § 6b Abs. 2 S. 1 SGB II zu tragen sind, behält sich der Bund die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen vor. Ich weise darauf hin,

dass zu erstattende Beträge bei nicht fristgemäßer Zahlung gemäß § 6b Abs. 5 S. 2, 3 SGB II zu verzinsen sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Katharina Bordet